



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Ausschusses Enterprise Risk Management

**Plan für künftige Maßnahmen des Managements zur Berechnung
versicherungstechnischer Rückstellungen in der PKV**

Köln, 18. Dezember 2018

Präambel

Eine Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgruppe *Standardformel in der Krankenversicherung*¹ des Ausschusses Enterprise Risk Management der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat zum Thema „Plan für künftige Maßnahmen des Managements für die Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen unter Solvency II in der PKV “ den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.

Fragestellung

Der Ergebnisbericht behandelt die Frage, warum für die Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen unter Solvency II künftige Maßnahmen des Managements relevant sind und welche aufsichtsrechtlichen Anforderungen an diese künftigen Maßnahmen sowie deren Dokumentation gestellt werden. Darüber hinaus wird eine beispielhafte Struktur für den nach Art. 23 DVO 2015/35 geforderten Plan für die künftigen Maßnahmen des Managements dargestellt.

Er ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet. Er stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar².

Verabschiedung

Dieser Ergebnisbericht ist durch den Ausschuss Enterprise Risk Management am 18. Dezember 2018 verabschiedet worden.

¹ Der Ausschuss dankt der Arbeitsgruppe Standardformel in der Krankenversicherung ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Alexandra Fischer, Andreas Thole, Christoph Kobus, David Richter, David Wierse, Florian Steiner, Gerard Grothues, Hanno Reich, Karsten Knauf, Matthias Nicolai, Peter Pilcher, Sascha Raithel, Stefan Hensen, Tobias Franke, Witold Ossa

² Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Maßnahmen des Managements und Managementregeln	4
3. Maßnahmen des Managements in der PKV	5
3.1. Was fällt unter Managementmaßnahmen?	5
3.2. Was fällt nicht unter Managementmaßnahmen?	7
3.3. Grenzfall Beitragsanpassung	8
4. Maßgebliche aufsichtsrechtliche Anforderungen	8
4.1. Realistische Maßnahmen des Managements	8
4.2. Anforderungen an den FMAP	9
4.3. Anforderungen an die Maßnahmen des Managements	13
5. Modellierung von künftigen Maßnahmen des Managements zur Bewertung der vt. Rückstellungen unter Solvency II	15
5.1. Künftige Managementmaßnahmen und deren Abbildungen (Managementregeln) im Modell	15
5.2. Beschreibung der Umstände, wann Maßnahmen greifen und wann nicht	18
6. Beispielhafte Struktur für einen Future Management Action Plan ..	19

1. Einleitung

Für die Versicherungsverträge von Krankenversicherungen in Deutschland gibt es sämtlich keinen aktiven Markt und die künftigen Zahlungsströme von Versicherungsverträgen können auch nicht durch gehandelte Finanzinstrumente repliziert werden.

Für diesen Fall gibt § 76 VAG vor, dass die Bewertung als Summe eines besten Schätzwertes und einer Risikomarge zu erfolgen hat. Der beste Schätzwert wird dabei als wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve beschrieben. Dabei sollen sämtliche Zahlungen an die Versicherungsnehmer einbezogen werden, einschließlich derer aus noch nicht deklarierten künftigen Überschussbeteiligungen, „sofern diese Zahlungen nicht unter Artikel 91 Abs. 2“ (Überschussfonds) fallen.

Als allgemeinen Grundsatz gibt Artikel 7 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) vor, dass sämtliche Aktiva und Verpflichtungen unter der Annahme der Fortführung der Geschäftsaktivitäten zu bewerten sind. Bei der Berechnung des besten Schätzwerts unter Solvency II fallen die Annahmen zu künftigen Maßnahmen des Managements unter den § 77 (2) VAG, wonach diese auf der Grundlage aktueller und glaubwürdiger Informationen sowie realistischer Annahmen zu erfolgen hat. Zu diesem Zweck stellen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einen umfassenden Plan für die künftigen Maßnahmen des Managements auf. Dieser ist gleichzeitig eine Entscheidungsvorlage und regelmäßige Sachstandsmitteilung für den Vorstand.

Hilfreich ist hierfür ein zusammenfassendes Dokument, in dem die tatsächlichen zukünftig möglichen Maßnahmen des Managements und die Teilmenge davon, die als Managementregel im Modell umgesetzt ist, beschrieben sind.

Der vorliegende Ergebnisbericht soll einen Überblick über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Dokumentation der für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Managementregeln nach Art. 23 Abs. 3 DVO geben. Aufbauend werden Anhaltspunkte für eine mögliche Gestaltung gegeben. Dazu wird eine beispielhafte Struktur für die nach Art. 23 Abs. 3 DVO geforderte Dokumentation gegeben.

2. Maßnahmen des Managements und Managementregeln

Maßnahmen des Managements haben wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung eines Unternehmens und damit auch auf die zukünftigen Zahlungsströme. Aus diesem Grund ist eine angemessene Reflexion dieser Maßnahmen im Bewertungsmodell für die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen von Bedeutung.

Der Begriff *Managementmaßnahmen* bezeichnet die tatsächlichen Entscheidungen der Geschäftsführung. Künftige Maßnahmen des Managements sind dementsprechend die zu erwartenden tatsächlichen Managemententscheidungen in der Zukunft. Hierüber sind zunächst Annahmen zu treffen. Diese sind dann in einem Modell als Managementregel abzubilden.

In diesem Papier bezeichnet der Begriff „*Managementregel*“ die Umsetzung dieser Maßnahmen im verwendeten Modell; sie beschreibt also die modellierten künftigen Maßnahmen des Managements. Insbesondere dort, wo in der DVO der Begriff „Annahmen zu künftigen Maßnahmen des Managements“ verwendet, wird in diesem Papier zu klaren sprachlichen Trennung der Begriff Managementregel benutzt. Die Vorgaben des Art. 23 DVO gelten nur für die Managementregeln zur Bewertung der versicherungstechnischen Verpflichtungen, nicht etwa für tatsächliche Managementmaßnahmen.

3. Maßnahmen des Managements in der PKV

3.1. Was fällt unter Managementmaßnahmen?

Dieser Abschnitt befasst sich mit typischen Managementmaßnahmen deutscher Krankenversicherungsunternehmen, welche üblicherweise einen signifikanten Einfluss auf ökonomische Kennzahlen haben. Da dieser Einfluss je nach Unternehmen sehr unterschiedlich sein kann, ist eine erschöpfende Liste von Managementmaßnahmen an dieser Stelle nicht darstellbar. Es ist sowohl denkbar, dass eine der hier genannten Maßnahmen für ein Unternehmen nicht von Bedeutung ist als auch dass weitere Maßnahmen zu berücksichtigen sind, die hier gar nicht aufgelistet sind.

Der Zweck der folgenden Darstellung ist es, für jede Kategorie Anhaltspunkte für Überlegungen zu liefern, welche Rolle der jeweilige Aspekt im eigenen Unternehmen spielt. Es bleibt jedoch die Aufgabe der jeweiligen Unternehmen, relevante Managementmaßnahmen individuell zu definieren und deren Wirkung entsprechend zu untersuchen.

Eine erste Schwierigkeit besteht in der Abgrenzung zwischen Managementmaßnahme und sonstigen Einflussgrößen, die seitens der Geschäftsführung kaum beeinflusst werden können. Eine solche Abgrenzung ist nicht immer trennscharf. Solchen Einflussgrößen, bei denen es sich nach unserer Ansicht nicht um Managementmaßnahmen handelt und die somit nicht in einem Future Management Action Plan aufgegriffen werden müssen, sind im nächsten Abschnitt 3.2 dargestellt.

Die für die Bewertung der vt. Verpflichtung relevanten Entscheidungen des Managements (Managementmaßnahmen) umfassen für ein Krankenversicherungsunternehmen im Wesentlichen die Bereiche

- Kapitalanlage,
- Beteiligungen,
- Beitragsanpassung,

- Aufteilung des Rohüberschusses (Zuführung zur RfB und den Gewinnrücklagen),
- Überschussverwendung (Limitierung und Beitragsrückerstattung) und
- Rückversicherung.

Kapitalanlagen

Die Handlungsspielräume im Bereich der Kapitalanlagen betreffen wohl hauptsächlich die Kapitalanlagestrategie und damit Entscheidungen hinsichtlich der Neuanlagestrategie (Kauf von Kapitalanlagen) und den Verkauf von Kapitalanlagen. Bzgl. der Neuanlagestrategie können z. B. Zielrenditen, angestrebte Investmentquoten (z. B. FI/Equity-Mix), Kreditqualität, aber auch die Restlaufzeit der Neuanlage von Bedeutung sein. Zur Steuerung der Nettoverzinsung kann auch ein Verkauf von Kapitalanlagen (Realisierung von Reserven) eine Maßnahme darstellen, beispielsweise in Situationen, in denen Zinsverluste drohen oder bereits eingetreten sind. Dies beinhaltet ferner den Umgang mit stillen Lasten und Abschreibungen.

Im Falle eines Notstands ist als Maßnahme auch ein Eigenkapitaleinschuss oder die Aufnahme von Nachrangdarlehen vorstellbar.

Beteiligungen (innerhalb der Kapitalanlagen)

Mögliche Maßnahmen im Bereich von Beteiligungen betreffen z. B. die Höhe der Dividendenausschüttung, (Teil-)Verkauf der Beteiligung oder Kauf weiterer Anteile.

Managementmaßnahmen können darüber hinaus auch im Rahmen strategischer Beteiligung von Bedeutung sein. Besteht z. B. bei einem beteiligten Unternehmen ein finanzieller Engpass, so kann das Management darüber entscheiden, ob und wenn ja, in welcher Höhe ein Kapitaleinschuss erfolgen soll.

Beitragsanpassungen

Im Rahmen von Beitragsanpassungen besteht nur eingeschränkter Handlungsspielraum, da der grundsätzliche Beitragsanpassungsmechanismus gesetzlich (etwa im VAG und der KVAV) geregelt ist. So sind z. B. erforderliche Rechnungszinsabsenkungen im Rahmen des AUZ-Verfahrens grundsätzlich immer umzusetzen, wobei bei der Ausgestaltung, z. B. durch eine schrittweise Absenkung des Rechnungszinses durch Anwendung einer Zinstreppe, auch ein gewisser Handlungsspielraum besteht.

Aus Wettbewerbsgründen ist grundsätzlich, sofern ausreichend Sicherheiten in der Rechnungsgrundlage Rechnungszins vorhanden sind, auch eine Erhöhung des Rechnungszinssatzes (bis zum Höchstrechnungszins) vorstellbar.

Aufteilung des Rohüberschusses

Bei der Aufteilung des Rohüberschusses hat das Management grundsätzlich zu entscheiden, welcher Anteil der RfB bzw. dem Eigenkapital zugeführt werden soll. Bei der Entscheidung können angestrebte Beteiligungsquoten oder auch ein notwendiger Aufbau der Gewinnrücklage eine Rolle spielen. Hinsichtlich der Höhe der Eigenkapitalzuführung können aber auch steuerliche Aspekte von Bedeutung sein.

Überschussverwendung

Grundsätzlich hat das Management zu entscheiden, welche Mittel der noch nicht gebundenen RfB (freie RfB) für die Überschussbeteiligung gebunden werden sollen. Für Unternehmen kann es sinnvoll sein, eine Mindesthöhe für die freie RfB festzulegen. Diese Mittel könnten z. B. in Extremsituationen zur Verfügung stehen oder als Puffer für künftige Überschussverwendung dienen. Bzgl. der Überschussverwendung bestehen neben der grundsätzlichen Strategie (Anteil der Mittel für Limitierung bzw. für BRE) verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten bei der Mittelverwendung. So kann das Management im Rahmen der Beitragslimitierung über die konkrete Zuteilung der Mittel (z. B. in Abhängigkeit der Beitragssteigerungen) entscheiden. Vorstellbar ist im Hinblick auf die verfügbaren RfB-Mittel die Maßnahme, Beitragssteigerungen nur für einen gewissen Zeitraum (temporär) zu limitieren. Bei der Ausgestaltung der BRE hat das Management z. B. die Möglichkeit, die Höhe der BRE-Auszahlung an den gezahlten Versicherungsbeiträgen festzumachen oder einen absoluten Wert festzulegen. Auch könnte es eine Strategie des Managements sein, den Versicherten, die mehrere Jahre keine Leistungen eingereicht haben, im Rahmen einer gestaffelten BRE, eine entsprechend höhere BRE auszus zahlen.

Im Falle einer Unterschreitung der Solvabilitätskapitalanforderung kann eine reduzierte Mindestzuführung gemäß § 22 Abs. 4 bis 7 KVAV im Rahmen des Notstandsmanagement eine Maßnahme des Managements darstellen.

Rückversicherung

Plant das Management zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückversicherung abzuschließen, so könnte dies ebenso eine Maßnahme des Managements darstellen.

3.2. Was fällt nicht unter Managementmaßnahmen?

Die grundsätzliche Methodik des verwendeten Modells gehört nicht zu den Managementmaßnahmen.

Generelle Modellannahmen zum modellierten Geschäft wie die Berücksichtigung von

- Versicherungsnehmerverhalten (z. B. Storno, Tarifwechsel),
- Berücksichtigung von Neuzugangs oder

- die Entwicklung der Rechnungsgrundlagen (Kopfschaden, RZ, Ausscheidewahrscheinlichkeiten, Kosten)

sind nicht durch das Management festzulegen und zählen damit nicht zu den Managementmaßnahmen. Gleiches gilt für Annahmen zur Kapitalmarktentwicklung. Rechtliche Rahmenbedingungen ohne Interpretationsspielräume (wie z. B. Regelungen zur Mindestüberschussbeteiligung) sind ebenso nicht den Managementmaßnahmen zuzuordnen.

3.3. Grenzfall Beitragsanpassung

Ein Grenzfall hinsichtlich der Zuordnung zu den Managementmaßnahmen stellt mit Sicherheit der Beitragsanpassungsmechanismus dar, in dem zumindest eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten seitens des Managements (vgl. Abschnitt 3.1) bestehen.

4. Maßgebliche aufsichtsrechtliche Anforderungen

Die Anforderungen an die zur Bewertung der vt. Rückstellungen verwendeten Managementregeln ergeben sich aus Art. 23 DVO.

4.1. Realistische Maßnahmen des Managements

Art. 23 Abs. 1 DVO regelt, unter welchen Bedingungen Managementregeln als *realistisch* betrachtet werden können:

1. Für die Zwecke von Artikel 77 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG werden Annahmen zu künftigen Maßnahmen des Managements nur dann als realistisch betrachtet, wenn sie alle folgenden Bedingungen erfüllen:

(a) die Annahmen zu künftigen Maßnahmen des Managements werden objektiv bestimmt;

(b) die angenommenen künftigen Maßnahmen des Managements stehen mit der aktuellen Geschäftspraxis und Geschäftsstrategie des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, einschließlich der angewandten Risikominderungs-techniken, in Einklang; gibt es hinreichende Anzeichen dafür, dass das Unternehmen seine Praktiken oder Strategie ändern wird, stehen die angenommenen künftigen Maßnahmen des Managements mit den geänderten Praktiken oder der geänderten Strategie in Einklang;

(c) die angenommenen künftigen Maßnahmen des Managements stehen miteinander in Einklang;

(d) die angenommenen künftigen Maßnahmen des Managements laufen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten oder den für das Unternehmen geltenden rechtlichen Anforderungen nicht zuwider;

(e) die angenommenen künftigen Maßnahmen des Managements berücksichtigen alle öffentlichen Verlautbarungen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens über die Maßnahmen, die es nach eigenen Erwartungen ergreifen bzw. nicht ergreifen wird.

Die Forderungen unter (a), (c) und (d), dass

- die Managementregeln objektiv zu bestimmen sind,
- mit einander in Einklang stehen sollen und
- die Managementregeln Verpflichtungen des Unternehmens oder rechtlichen Anforderungen nicht zuwiderlaufen sollen,

sollten unseres Erachtens mit dem gemäß Abs. 3 aufzustellenden Plan abgedeckt sein.

Die Punkte (b) und (e) korrespondieren mit Abs. 2 i). Während dieser jedoch die aktuellen Annahmen über künftige Managementmaßnahmen mit den Managementmaßnahmen aus der Vergangenheit abgleicht, sollen jene Punkte sicherstellen, dass neueste Entwicklungen in den Projektionen angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmen sollten also den zweiten Halbsatz von (b) beachten, wonach Änderungen der Praktiken oder Strategien, sofern es dafür „hinreichende Anzeichen“ gibt, zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang ist auch die Forderung des Buchstabens (e) zu sehen, wonach öffentlichen Verlautbarungen über Managementmaßnahmen Rechnung zu tragen ist.

Darüber hinaus fordert Art. 23 Abs. 4 DVO:

4. Bei den Annahmen zu den künftigen Maßnahmen des Managements werden die Zeit, die für die Umsetzung dieser Maßnahmen erforderlich ist, sowie alle damit verbundenen Aufwendungen berücksichtigt.

Nach unserer Interpretation unterstützt diese Aussage die Forderung von Abs. 2, dass die Managementregeln realistisch sein sollen. Insbesondere bezieht sich die Aussage auf die für die Umsetzung benötigte Zeit sowie die Aufwände der Managementmaßnahmen in der Realität.

Würde eine Modellregel in der Realität zur Umsetzung eine längere Vorlaufzeit benötigen oder mit hohen Kosten verbunden sein, so ist dies grundsätzlich auch im Modell zu berücksichtigen.

4.2. Anforderungen an den FMAP

Um nachzuweisen, dass die Anforderungen des Art. 23 Abs. 1 DVO erfüllt sind, soll ein *Plan für die künftigen Maßnahmen des Managements* erstellt werden, der vom Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan gebilligt wird muss. Dieser Plan soll gemäß Art. 23 Abs. 3 DVO folgende Punkte abdecken:

Ermittlung der für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen relevanten Managementmaßnahmen

Gemäß Art. 23 Abs. 3 Buchstabe a) soll der FMAP u. a. enthalten:

a) die Ermittlung der künftigen Maßnahmen des Managements, die für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen relevant sind;

Das Unternehmen dokumentiert, welche Managementmaßnahmen für die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen relevant sind. Hier empfiehlt sich eine Auflistung aller relevanten Managementmaßnahmen (z. B. tabellarisch). Nach unserer Auffassung geht es zunächst darum, einen Überblick zu bekommen über alle Managementmaßnahmen, die Einfluss auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen haben.

Davon abzugrenzen ist die Frage, wie diese Maßnahmen dann in einem Modell umgesetzt sind; auf diese Frage, die auch eine konkrete Beschreibung der Ausgestaltung der jeweiligen Maßnahme impliziert, wird im nachfolgenden Punkt (Buchstabe f) eingegangen.

Beschreibung, wie die Managementregeln bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden

Gemäß Art. 23 Abs. 3 Buchstabe f) soll der FMAP u. a. enthalten:

(f) eine Erläuterung, wie die unter Buchstabe a genannten künftigen Maßnahmen des Managements bei der Berechnung des besten Schätzwerts berücksichtigt wurden;

Hier soll beschrieben werden, an welcher Stelle im Modell die Managementregeln wirken und auf welche Weise.

Ferner kann hier dargestellt werden, in welche weiteren Größen das Ergebnis der Regeln eingeht bzw. welche Auswirkung die Regeln auf das Modell haben.

Zum Beispiel werden die erwarteten Überschussbeteiligungssätze im INBV auf die erwarteten Überschüsse angewandt und wirken sich auf die Höhe der Überschussbeteiligung aus.

An dieser Stelle sollten die Unterschiede zwischen geplanten Maßnahmen und implementierten Regeln sowie die daraus resultierenden Abweichungen transparent gemacht werden. Überdies erscheint es sinnvoll, die Ursachen zu nennen (etwa technische Restriktionen, zu hoher Umsetzungsaufwand, zu geringe erwartete Relevanz auf die BEL, etc.).

Es bietet sich an, für jede einzelne Maßnahme darzulegen, wie diese im Modell berücksichtigt ist. Dabei sollten insbesondere die Umstände, wann die Managementregel wie greift und wann nicht, dokumentiert werden. Dabei sollte erkennbar sein, wie die Managementregeln hergeleitet wurden. Wenn bestimmte Managementmaßnahmen nicht im Modell umgesetzt wurden, sollten die begründet wer-

den. Zu erwarten wäre an dieser Stelle, dass man insbesondere auf die Vereinfachungen in der Modellierung eingeht, z. B. bei der Abbildung der Kapitalanlagestrategie.

Die Dokumentation der im Bewertungsmodell verwandten Managementregeln kann mithilfe von Entscheidungsbäumen unterstützt werden. Dies ermöglicht Transparenz bei Managementregeln, die aus mehreren Komponenten bestehen (z. B. Limitierung und Beitragsrückerstattung) oder bei Systemen von Managementregeln, die voneinander abhängen (z. B. Überschussbeteiligung, Kapitalanlagestrategie).

Ermittlung der Umstände, die zur Verwendung der Managementregeln führen

Gemäß Art. 23 Abs. 3 Buchstabe b) soll der FMAP u. a. enthalten:

(b) die Ermittlung der spezifischen Umstände, unter denen das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen billigerweise davon ausgehen würde, dass es jede unter Buchstabe a genannte künftige Managementmaßnahme treffen wird;

Es soll eine Beschreibung der Umstände, des Umfeldes und der Situation erfolgen, in denen die getroffenen Annahmen über die Managementmaßnahmen auch in der Praxis voraussichtlich so getroffen werden. Dies ist für jede der Maßnahmen separat zu betrachten. Hierbei könnten z. B. Verweise auf konkrete Gegebenheiten wie Niedrigzinsumfeld, Wettbewerbssituation, rechtliche Spielräume, Unternehmensziele o. ä. hilfreich sein.

Ermittlung der Umstände, unter denen es nicht möglich wäre, die Regel anzuwenden

Gemäß Art. 23 Abs. 3 Buchstabe c) soll der FMAP u. a. enthalten:

(c) die Ermittlung der spezifischen Umstände, unter denen es dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen u. U. nicht möglich ist, jede unter Buchstabe a genannte künftige Managementmaßnahme zu treffen, sowie eine Beschreibung, wie diesen Umständen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen Rechnung getragen wird;

In Abgrenzung zu den unter b) genannten Punkten, sollen hier Umstände beschrieben werden, unter denen es nicht möglich wäre, die jeweils geplante Managementmaßnahme so auch in der Realität umzusetzen. Eventuell könnten hier erhebliche Abweichungen von den unter Buchstabe b) beschriebenen Situationen skizziert werden. Beispiele könnten gesetzliche Änderungen, kurzfristige Kapitalmarktverwerfungen u. ä. sein. An dieser Stelle sollte auch darauf eingegangen werden, ob bzw. wie diese Umstände in den Managementregeln berücksichtigt werden müssen.

Auf diese Weise werden Situationen dargestellt, in denen es naheliegend ist, die im Modell abgebildeten Regeln anzupassen, wenn sich die Umstände ändern und die bisher abgebildeten Regeln nicht mehr angemessen sind.

Reihenfolge der Managementregeln

Gemäß Art. 23 Abs. 3 Buchstabe d) soll der FMAP u. a. enthalten:

(d) die Reihenfolge, in der die unter Buchstabe a genannten künftigen Maßnahmen des Managements durchgeführt würden, und die für diese künftigen Maßnahmen des Managements geltenden Governance-Anforderungen;

Die im Modell abgebildeten Regeln sollten in der Realität tatsächlich zu beobachtendes Managementverhalten widerspiegeln. Da solche Entscheidungen natürlicherweise in einer gewissen inhaltlich begründeten zeitlichen Abfolge getroffen werden, sollte sich diese auch im Modell wiederfinden. Hier sollte glaubhaft gemacht werden können, dass die innere Logik der Regeln sich auch im Modell wiederfindet. So greifen z. B. Regeln die Kapitalanlage betreffend innerhalb eines Projektionsjahres früher als die Regeln zur Überschussverwendung.

Aus diesem Grund sollte zunächst eine Reihenfolge der geplanten durchzuführenden Maßnahmen festgelegt werden. Dies kann z. B. über einen Entscheidungsbaum dargestellt werden, welcher auch als Vorlage für die Umsetzung im Modell herangezogen werden kann.

Beschreibung der erforderlichen Aufgaben zur Gewährleistungen der Umsetzung der Maßnahmen des Managements

Gemäß Art. 23 Abs. 3 Buchstabe e) soll der FMAP u. a. enthalten:

(e) eine Beschreibung aller laufenden Arbeiten, die erforderlich sind um zu gewährleisten, dass das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen jede unter Buchstabe a genannte künftige Maßnahme des Managements wird treffen können;

Hierdurch wird klarer, welche Arbeiten, Einrichtungen, Funktionen, Prozesse notwendig sind, um die Managementmaßnahmen, die im Modell als Regeln implementierten sind, in der Realität tatsächlich anwenden zu können. Hier sollten in der Regel Verweise auf bestehende Verfahren, Prozesse, Kommunikationswege etc. ausreichend sein.

Beschreibung interner Berichtsverfahren bei künftigen Maßnahmen

Gemäß Art. 23 Abs. 3 Buchstabe g) soll der FMAP u. a. enthalten:

(g) eine Beschreibung der anwendbaren, in die Berechnung des besten Schätzwerts einbezogenen internen Berichtsverfahren für die unter Buchstabe a genannten, künftigen Maßnahmen des Managements

Dieser Aspekt bezieht sich nach unserem Verständnis auf die im Modell implementierten Managementregeln. Es kann eine Beschreibung gegeben werden, in welchen Berichten und/oder welchen Gremien diese Regeln kommuniziert, diskutiert oder verabschiedet werden. Beispielsweise könnte hier erwähnt werden, dass im VMF-Bericht auf diesen Aspekt eingegangen wird.

Zu beachten ist, dass die hier genannten Berichtsverfahren gemäß Art. 23 Abs. 5 DVO mindestens einmal jährlich eine Mitteilung an die entsprechenden Gremien vorsehen sollen:

5. Das System, das die Weiterleitung von Informationen gewährleisten soll, wird für die Zwecke des Artikels 41 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG nur dann als wirksam betrachtet, wenn die in Absatz 3 Buchstabe g genannten Berichtsverfahren zumindest eine jährliche Mitteilung an das Verwaltungs-, Aufsichts- oder Managementorgan vorsehen.

Die Einhaltung dieser Anforderung sollte durch Aussagen zu den Managementregeln im VMF-Bericht gewährleistet sein.

4.3. Anforderungen an die Maßnahmen des Managements

Art. 23 Abs. 2 DVO verlangt, dass die Annahmen zu zukünftigen Maßnahmen des Managements realistisch sind. Dieser Aspekt ist durch die Ausführungen in den Abschnitten 4.1 und 4.2 abgedeckt. Darüber hinaus sollen die Annahmen zu den künftigen Maßnahmen des Managements sämtliche der folgenden Punkte enthalten:

i) Vergleich zwischen tatsächlich beobachteten Maßnahmen des Managements und den angenommenen zukünftigen Managementmaßnahmen

Gemäß Art. 23 Abs. 2 i) sollen die Annahmen zu den künftigen Maßnahmen des Managements u. a. Folgendes enthalten:

i) einen Vergleich zwischen den angenommenen künftigen Maßnahmen des Managements und den zuvor vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen getroffenen Managementmaßnahmen;

Dieser Punkt zielt offenbar auf einen Vergleich zwischen den angenommenen künftigen Managementmaßnahmen und in der Realität im Unternehmen beobachteten. Möglich wären hier zum Beispiel

- eine kurze Darstellung inwieweit die Unternehmenspraxis zu einer beabsichtigten Managementmaßnahme passt (z. B. in puncto Überschussbeteiligung).

- Nennung von Fällen, in denen eine Maßnahme tatsächlich zur Anwendung gekommen ist (z. B. bei Rechnungszinsanpassungen).
- Backtestings, z. B. hinsichtlich der Überschussbeteiligungsquoten

ii) Vergleich der Managementregeln aus aktuellen und vergangenen Berechnungen

Gemäß Art. 23 Abs. 2 ii) sollen die Managementregeln u. a. Folgendes enthalten:

ii) einen Vergleich der künftigen Maßnahmen des Managements, die in den aktuellen und den vergangenen Berechnungen des besten Schätzwerts berücksichtigt wurden;

Dieser Punkt betrachtet offenbar die zeitliche Konsistenz der im Modell implementierten Managementregeln. Hilfreich könnten hier z. B. sein

- eine Aussage, dass es keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr gab,
- wenn es sich um Zahlen handelt, eine Gegenüberstellung der aktuell verwendeten Werte mit den im VJ verwendeten,
- eine kurze Darstellung der Änderungen gegenüber dem Vorjahr und kurze Begründung, warum diese notwendig bzw. sinnvoll war.
- Auch eine quantitative Überleitung kann hier sinnvoll sein.

iii) Bewertung der Auswirkung möglicher Änderungen der Maßnahmen

Gemäß Art. 23 Abs. 2 iii) sollen die Annahmen zu den künftigen Maßnahmen des Managements u. a. Folgendes enthalten:

iii) eine Bewertung, wie sich Änderungen bei den Annahmen über die künftigen Maßnahmen des Managements auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen auswirken würden.

An dieser Stelle soll dargestellt werden, wie sich mögliche Änderungen der Maßnahmen des Managements auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen auswirken würden. Hierfür könnten die Ergebnisse von Sensitivitätsrechnungen herangezogen werden. Besonders im Fokus stehen dabei diejenigen Parameter, welche die größten Auswirkungen auf die Ergebnisse haben. Möglich wäre auch eine Beschreibung der Situation, wenn es die genannte Managementregel nicht gäbe oder diese nicht angewendet würde.

Darüber hinaus fordert Art. 23 Abs. 2:

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörden können die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen jede maßgebliche Abweichung in Bezug auf die Ziffern i und ii erklären und in Fällen, in denen sich Änderungen bei den Annahmen über die künftigen Maßnahmen des Managements erheblich auf die versicherungs-

technischen Rückstellungen auswirken, die Gründe für diese Sensitivität darlegen und erläutern, wie diese Sensitivität im Entscheidungsprozess des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens berücksichtigt wird.

Unseres Erachtens ist dies keine zusätzliche Forderung, sondern betont nur die Wichtigkeit der oben genannten Aspekte. Die unter i) und ii) geforderten Vergleiche und damit zusammenhängenden Dokumentation sollten so aussagekräftig sein, dass der hier genannten Forderung entsprochen werden könnte.

5. Modellierung von künftigen Maßnahmen des Managements zur Bewertung der vt. Rückstellungen unter Solvency II

In diesem Kapitel werden die Anforderungen an den Plan für die zukünftigen Maßnahmen des Managements, die in Kapitel 3 beschrieben wurden, anhand von Beispielen illustriert mit besonderem Fokus auf das INBV.

Viele deutsche Krankenversicherungsunternehmen verwenden zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie des erforderlichen Risikokapitals das vom PKV-Verband zur Verfügung gestellte INBV. Die Anwender dieses Modells haben sich mit der Frage nach der Angemessenheit der dort implementierten Managementregeln und der Berücksichtigung im FMAP zu befassen.

Bei dem INBV handelt es sich um ein allgemeines Verfahren mit weitestgehend standardisierten Parametern. Unternehmensspezifische Besonderheiten bezogen auf die Managementregeln werden daher nur in beschränktem Umfang berücksichtigt.

Bei der Verwendung von unternehmenseigenen Bewertungsmodellen kann die individuelle Unternehmenspraxis stärker berücksichtigt werden und insbesondere können Managementregeln wesentlich genauer auf die tatsächlich beabsichtigten Maßnahmen des Managements eingehen. Das INBV ist mit seiner Modellierung und mit den implementierten Managementregeln gegeben. Sofern das INBV für das eigene Unternehmen grundsätzlich geeignet ist, sollte im FMAP dargestellt werden, wie die Managementmaßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten des Modells, d. h. Wahl der entsprechenden Parameter, Setzen von Schaltern etc., als Managementregeln umgesetzt sind.

Während also bei einem unternehmenseigenen Bewertungsmodell die Managementregeln im Modell direkt aus den tatsächlichen Gegebenheiten des Unternehmens abgeleitet werden, steht der INBV-Anwender vor der Herausforderung, die Unternehmenspraxis auf geeignete Weise mit den Möglichkeiten, die das INBV bietet, abzubilden.

5.1. Künftige Managementmaßnahmen und deren Abbildungen (Managementregeln) im Modell

Die Auflistung aller relevanten Maßnahmen des Managements – entsprechend Abschnitt 3.1 – ist zunächst unternehmensspezifisch. Diese sind unabhängig davon zu erstellen, ob das KVV das INBV oder ein anderes Bewertungsmodell verwendet.

Sie bildet eine Übersicht darüber, welche Managementregeln ein Modell grundsätzlich berücksichtigen sollte. Hilfreich ist es an dieser Stelle, jeder relevanten Maßnahme eine kurze Beschreibung hinzuzufügen, die deren Stellenwert im Unternehmen darlegt. Diese können z. B. aus aktuellen Entscheidungsvorlagen entnommen werden. Informativ können auch zur Klarstellung solche Managementmaßnahmen erfasst werden, für die eine Implementierung im Modell nicht als erforderlich angesehen wird. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Anforderungen aus Art. 23 Abs. 3 Buchstabe b bis e DVO, vgl. Abschnitt 4.2. Auf diese Weise entsteht eine Übersicht, die im Rahmen einer regelmäßigen Sachstandsmitteilung für den Vorstand Verwendung finden kann.

Diese relevanten zukünftigen Maßnahmen des Managements können nun den Managementregeln aus dem INBV gegenübergestellt werden. Dies wird der Frage nach der Umsetzung der genannten Maßnahmen gerecht, entsprechend der Anforderung aus Art. 23 Abs. 3 Buchstabe f DVO. Hierzu müssen zunächst die im INBV implementierten Managementregeln identifiziert werden. Diese sind im INBV standardisiert und können teilweise durch entsprechende Parametrisierung kalibriert werden. Während die parametrisierbaren Managementregeln relativ klar erkennbar sind, lassen sich aus der Modellierung weitere Regeln ableiten, die – wenn gleich sie nicht veränderbar sind – einem Angemessenheitstest in der Unternehmenspraxis unterzogen werden sollten. Solche Regeln sind etwa die Art der Berücksichtigung von Bewertungsreserven bei der Bestimmung der Zinsüberschüsse. Die Abgrenzung zwischen Managementregel und Methodik ist allerdings nicht immer trennscharf, daher erfolgt hier zunächst nur eine Betrachtung der parametrisierbaren Managementregeln.

Nimmt man den Programmiercode als gegeben an, können in der aktuellen Spezifikation des INBV drei parametrisierbare Managementregeln identifiziert werden:

- Wahl der Beteiligungssätze
- Anteil handelbarer Reserven
- Planung Rechnungszinsänderung

Die Aufgabe besteht nun darin, einen Zusammenhang zwischen den identifizierten relevanten Managementmaßnahmen und den im Modell implementierten Managementregeln herzustellen. Dies geschieht dadurch, dass die im INBV implementierten Managementregeln so parametrisiert werden, dass alle für die Bewertung der vt. Rückstellungen relevanten Managementmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Des Weiteren sollten die Zuordnungen – sofern möglich – bewertet werden: Vereinfachungsniveau, Abschätzung des „Fehlers“ bei genauerer Modellierung. Dies wird im Folgenden anhand der drei oben genannten Beispiele durchgespielt. Diese werden zunächst unter Berücksichtigung der Anforderung aus Art. 23 Abs. 3 Buchstabe f DVO beschrieben.

a) Wahl der Beteiligungssätze

Diese Managementregel erlaubt in gewisser Hinsicht die Steuerung der Überschussbeteiligung. Es besteht die Möglichkeit, für die ersten N Jahre einen individuellen und für die Jahre danach einen pauschalen Beteiligungssatz festzulegen.

Im Rahmen des FMAP sollte beschrieben werden, wie die Belegung der Beteiligungssätze erfolgt. Eine Möglichkeit wäre es, verabschiedete Planwerte zu übernehmen. Es ist jedoch denkbar, dass Modifikationen vorgenommen werden. Sofern dies geschieht um die Logik des Modells angemessener zu bedienen, sind solche Modifikationen transparent zu machen. Eine Begründung wäre hier beispielsweise, dass das Modell keine RfB-Politik vorsieht. Die Mittel, die an den Versicherungsnehmer ausgeschüttet werden, stehen dem Unternehmen nicht mehr zur Verfügung und umgekehrt. Damit ist weiterhin fraglich, wie Mittel berücksichtigt werden, die zwar nicht an den Versicherungsnehmer gehen, aber trotzdem aus dem Unternehmen abfließen (z. B. Aktionärsbeteiligung).

Die letztlich zu beurteilende Frage ist also, ob das Thema Überschussbeteiligung durch die Wahl der Parameter vollumfänglich bzw. zufriedenstellend abgedeckt ist und welche Themen nicht berücksichtigt sind.

b) Verwendung der Bewertungsreserven

Bei der Aufteilung der Bewertungsreserven auf den Zeitpunkt der erwarteten Realisierung sowie die Angabe des Anteils der handelbaren Reserven gibt es ebenfalls Spielräume. Es ist denkbar, ein transparentes und statisch-mechanisches Verfahren zu definieren, welches ausgehend von einer Analyse der Kapitalanlageprodukte die Werte nachvollziehbar ermittelt.

Eine Alternative besteht darin, an dieser Stelle die Steuerung der Kapitalanlagepolitik zu berücksichtigen. Sofern z. B. folgenden Themen in die Ermittlung der INBV-Eingabeparameter indirekt eingehen, sollte dies entsprechend beschrieben werden:

- Steuerung der Neuanlagestrategie
Da das INBV diese Frage außen vor lässt, könnte dies indirekt bei der Aufteilung der Bewertungsreserven berücksichtigt werden. So würde man z. B. bei angestrebter Investition in langlaufende Zinstitel tendenziell Aufteilung der Reserven eher konservativ vornehmen, selbst wenn zunächst zeitnah Reserven frei würden. Bei geplanter Investition in Aktien ist eine Zuordnung der Reserven in die erste Phase sachgerecht.
- Angestrebter Verkauf von Kapitalanlagen zur Hebung von Reserven oder Lasten
- Mögliche Notfallmaßnahmen
- Angestrebte Investmentquoten
- Restlaufzeit von Neuanlagen
- Steuerung der Nettoverzinsung

Am Ende sollte deutlich werden, welche Themen vollumfänglich bzw. teilweise im Modell berücksichtigt werden teilweise und welche gar nicht. Ferner sollte eine Einschätzung vorgenommen werden, inwieweit die Lösungen zufriedenstellend sind.

c) Planung Rechnungszinsänderung

Es kann individuell pro Bestandsgruppe festgelegt werden, ob und in welche Richtung Rechnungszinsen geändert werden sollen.

Aus den Ausführungen geht hervor, dass die im INBV-Modell implementierten Managementregeln nicht alle der in Abschnitt 3.1 aufgeführten Maßnahmen des Managements direkt berücksichtigen.

Die Fragen nach der Aufteilung des Rohüberschusses, Überschussverwendung und Rückversicherung sind im Modell implizit berücksichtigt und müssen als gegeben angenommen werden.

Da die Menge der möglichen künftigen Managementmaßnahmen in der Regel deutlich größer sein wird als die zur Verfügung stehenden Modell-Managementregeln, könnte man in Versuchung kommen, weitere Modellparameter zu nutzen, um Managementregeln des Unternehmens zu berücksichtigen. Hier bieten sich an:

- Mindestzinsmarge
Diese ist im Zusammenhang zum praktizierten AUZ-Verfahren zu sehen
- Realisierungsfaktor versicherungstechnischer Überschüsse
- Dauer Berücksichtigung von versicherungstechnischer Überschüssen
- Dauer bis zur Durchführung einer den Rechnungszins verändernden Beitragsanpassung

Das INBV ermöglicht grundsätzlich die Modifikation dieser Modellparameter, für die aus Gründen der Vergleichbarkeit empfohlen wird, im Rahmen von Säule-I-Berechnungen nicht von den Soll-Belegungen abzuweichen. Grundsätzlich ist nicht nur der Nachweis der Angemessenheit bei Abweichungen von den Standardparametern, sondern auch bei Verwendung von Standardparametern notwendig. Dies kann ggf. über einen Verweis auf den Bericht der VMF erfolgen.

Sofern die Kalibrierung der Managementregeln im Modell dazu verwendet wurde, künftige Maßnahmen des Managements individuell zu justieren, sollte das an dieser Stelle klargestellt werden. Ferner sollte die Angemessenheit des Vereinfachungsgrades beurteilt werden.

5.2. *Beschreibung der Umstände, wann Maßnahmen greifen und wann nicht*

Konkret ist eine solche Beschreibung, welche die Anforderungen aus Art. 23 Abs. 3 Buchstabe b und c DVO adressiert, abhängig von den unternehmensspezifischen Maßnahmen. Daher können an dieser Stelle lediglich Hinweise gegeben werden, welche vermutlich durch das INBV nicht oder nur eingeschränkt abgebildet sein

könnten. Dies erfolgt wieder über die in Abschnitt 5.1 genannten Beispiele a, b und c.

Hierbei wird insbesondere auf die folgenden Aspekte eingegangen:

- Umgang mit vereinfacht abgebildeten Managementregeln.
Dies ist insofern zu verstehen, wie das Modell dadurch nicht angemessen reagiert. Vereinfachungen sind grundsätzlich zulässig, aber der Zusammenhang zwischen Unternehmenspraxis und modellierte MR sollte verstanden sein.
- Extremsituationen, Situationen, die bisher noch nicht vorgekommen sind (z. B. negative AUZ), Notfallsituationen
- In der Zukunft können weitere Situationen auftreten, die es in der Realität noch nicht gegeben hat. Wie würde das Management in solchen Situationen voraussichtlich reagieren?

Wahl der Beteiligungssätze

- Gültigkeitsbereich, für den die Beteiligungssätze gelten, z. B. für ein gewisses Zinsumfeld, in dem die aktuelle EIOPA-Zinskurve üblicherweise liegen sollte. Es kann auch ein Korridor angegeben werden, für welchen Bereich die Beteiligungssätze tragbar sind
- Darstellung weiterer Faktoren und Abhängigkeiten

Verwendung von Bewertungsreserven

- Gültigkeitsbereich, für den die Aufteilung gültig ist.
- Darstellung der relevanten Kriterien

Planung Rechnungsziinsänderung

- Angabe der Umstände, welche zu der jeweiligen Entscheidung geführt haben.

6. Beispielhafte Struktur für einen Future Management Action Plan

Nachfolgend wird eine beispielhafte Struktur für einen Future Management Action Plan dargestellt, welcher die oben beschriebenen Anforderungen aufgreift, nicht aber zwingend eins zu eins abbildet.

Inhaltsverzeichnis:

- Einleitung
- Aufsichtsrechtliche Anforderungen (optional)

- Übersicht über die Annahmen über die zukünftigen Managementmaßnahmen in der Realität
- Modellierete Managementregeln

Inhalte des Abschnitts *Übersicht über die Annahmen über die zukünftigen Managementmaßnahmen in der Realität*

In diesem Abschnitt werden die Maßnahmen mit Relevanz für die Bewertung der vt. Rückstellungen gemäß Abs. 3 Buchstabe a beschrieben. Dabei sollte auf die Aspekte von Abs. 3 Buchstaben b bis e, sowie Abs. 2 i und iii eingegangen werden, d.h. insbesondere:

- Auflistung aller relevanten Managementmaßnahmen (vgl. Abs. 3 Buchstabe a)
- Einschätzung des jeweiligen Einflusses auf die wichtigsten ökonomischen Kennziffern (qualitativ)
- Einflussgrad des Managements auf die jeweilige Maßnahme (direkt steuerbar, indirekter Einfluss)
- Umstände, wann die Maßnahme in welcher Ausprägung getroffen wird (vgl. Abs. 3 Buchstabe b)
- Umstände, wann die Maßnahme nicht anwendbar ist (vgl. Abs. 3 Buchstabe c)
- Reihenfolge der Maßnahmen (vgl. Abs. 3 Buchstabe d)
- Beschreibung der laufenden Arbeiten, die erforderlich sind um zu gewährleisten, dass das Unternehmen die jeweilige künftige Maßnahme des Managements wird treffen können (vgl. Abs. 3 Buchstabe e)
- Managementmaßnahmen aus der Vergangenheit (vgl. Abs. 2 i)
- Ergebnisse aus Backtestings
- (Anzeichen für) Änderungen von Praktiken und Strategien
- Aufnahme der Verlautbarungen des Unternehmens zu den jeweiligen Maßnahmen (dies untermalt die Verbindlichkeit der Maßnahme)
- Bewertung, wie sich Änderungen bei den Annahmen über die künftigen Maßnahmen des Managements auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen auswirken würden (vgl. Abs. 2 iii). Dies kann auf Basis von Sensitivitätsrechnungen der korrespondierenden Managementregeln geschehen.

Inhalte des Abschnitts *Modellierete Managementregeln*

Die zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen modellierten Managementregeln werden beschrieben:

- Darstellung, wie die identifizierten Maßnahmen im Modell umgesetzt sind (vgl. Abs. 3 Buchstabe f), inkl. Motivation für das jeweilige Vorgehen, evtl. Diskussion von Alternativen
- Bei Umständen, in denen die Maßnahme nicht anwendbar ist (vgl. Abs. 3 Buchstabe c): Was passiert dann mit der korrespondierenden Managementregel?
- Darstellung der Unterschiede zu den Managementmaßnahmen
- Einschätzung der Auswirkung der jeweiligen Unterschiede zwischen Managementmaßnahme und Managementregel (qualitativ oder quantitativ)
- Begründungen, warum Managementregeln anders modelliert sind als die real erwartete Maßnahme
- Aktuellen Änderungen der Managementregeln mit Wertauswirkung und Begründung der Änderung (vgl. Abs. 2 ii)
- Sensitivitätsanalysen
- Kommunikation der implementierten Managementregeln in Gremien und Berichten